

Landrätin
Christine Wagner
Kirchweg 4
6386 Wolfenschiessen

09. März 2011

Landratsbüro
Staatskanzlei
6370 Stans

Motion für eine schwarze Liste von säumigen Prämienzahlern

Sehr geehrter Herr Landratspräsident,
sehr geehrte Damen und Herren Landräte

Anscheinend gibt es auch in Nidwalden Personen die Krankenkassenprämien nicht bezahlen. In Anlehnung an verschiedene Vorstösse in anderen Kantonen, fordern wir den Regierungsrat deshalb auf, bei der bevorstehenden Revision des Einführungsgesetzes zum Bundesgesetz über die Krankenversicherung (NG 742.1) von der Möglichkeit zur Einführung einer «schwarzen Liste» und der Beibehaltung der Leistungssperre Gebrauch zu machen und alle erforderlichen kantonalen Gesetze und Verordnungen entsprechend Artikel 64a Absatz 7 KVG (neu) anzupassen.

Begründung:

- Die Krankenversicherer sollen ein grösseres unternehmerisches Risiko tragen. Nur so sind sie an einem schnellen Abschluss des Inkassoverfahrens interessiert.
- Die Versicherten sollen die Verantwortung für ihr Verhalten übernehmen. Wer seinen Verpflichtungen dem Versicherer gegenüber nicht nachkommt, nimmt Leistungskürzungen in Kauf.
- Der Kanton hat alle Vorkehrungen zu treffen, damit Steuergelder nicht missbräuchlich verwendet werden können.

Mit der Änderung des Bundesgesetzes über die Krankenversicherung (KVG) Artikel 64a, die 2012 in Kraft tritt, wird das Verfahren zwischen Krankenversicherern und Kantonen bei ausstehenden Prämien, Kostenbeteiligungen, Verzugszinsen und Betreibungskosten neu geregelt. Demzufolge melden die Versicherer dem Kanton die Namen der säumigen Schuldnerinnen und Schuldner, die sie betrieben haben, sowie den ausstehenden Betrag. Der Kanton übernimmt dann 85 Prozent dieser Forderung. Im Gegenzug entfällt die bisherige Leistungssperre auch ohne Vorliegen eines Verlustscheines. Personen, die ihre Prämien nicht bezahlen können, haben nach wie vor Anspruch auf Prämienverbilligung, die neu direkt den Versicherern ausbezahlt wird. Stossend hingegen ist, dass Personen, die ihrer Verpflichtung gegenüber dem Versicherer nicht nachkommen wollen, Leute, die ihr Haushaltsbudget falsch managen, oder solche, die die Prämienverbilligung für anderes ausgeben, keinerlei Leistungseinschränkungen zu befürchten haben. Damit nützen sie das System auf Kosten der öffentlichen Hand bewusst aus.

Nach Artikel 64a Absatz 7 KVG 8 (neu) können die Kantone versicherte Personen, die ihrer Prämienpflicht trotz Betreibung nicht nachkommen, auf einer Liste erfassen, die nur den Leistungserbringern, der Gemeinde und dem Kanton zugänglich ist. In diesem Fall verfügen die Versicherer eine Leistungssperre mit Ausnahme von Notfallbehandlungen.

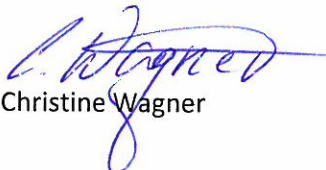
Damit das neue KVG auf 2012 umgesetzt werden kann, müssen die kantonalen Gesetze entsprechend angepasst werden. Wir erachten es deshalb als zwingend, dass

- der Kanton den ganzen gesetzlichen Spielraum für eine gerechtere Risikoverteilung bei den Krankenkassenprämien ausnützt,
- er Anreize für mehr Eigenverantwortung der Versicherten schafft,
- er die missbräuchliche Verwendung von Steuergeldern erschwert,
- er damit einen Beitrag zur Kostendämpfung im Gesundheitswesen leistet.

Die Motion ist dringlich zu erklären, damit es im Vollzug der Revision KVG keine Verzögerungen gibt.

Wir danken für die Entgegennahme und Bearbeitung dieser wichtigen Motion.

Freundliche Grüsse


Christine Wagner

Mitunterzeichnende: